

## **Förderverein**

Der Heinrich-Böll-Gesamtschule e.V.  
Merianstr. 11 – 15, 50765 Köln  
Telefon (02 21) 26 10 70

# Satzung des Fördervereins

## **§1 Name, Sitz:**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Heinrich-Böll-Gesamtschule“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln-Chorweiler.
3. Geschäftsjahr des Vereins (einschließlich Einnahmen und Ausgaben) ist ab 01. Januar 1999 das Kalenderjahr.

## **§2. Zweck:**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Gesamtschulpädagogik.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
  - b) Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
  - c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler,
  - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
  - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Aus den Mitteln der Kasse dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung weder der Schulträger noch eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle gesetzlich verpflichtet ist.

## **§3 Mitgliedschaft:**

1. Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler oder ehemalige Schüler sowie andere natürliche oder juristische Personen werden; die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Beitrags verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Personen, die sich um die Gesamtschule Köln – Chorweiler besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§4 Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

#### **§5 Vorstand:**

1. Der Vorstand des Vereins wird aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister gebildet. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt. Um Homebanking zu ermöglichen, soll der Schatzmeister für seine Amtszeit die alleinige Kontovollmacht erhalten.
2. Dem Vorstand beigeordnet werden zwei Vereinsmitglieder, von denen eines der jeweilige Schulleiter ist. Ferner soll sich im Vorstand oder unter den Beigeordneten Mitgliedern jeweils ein Vorstandsmitglied der jeweiligen Schulpflegschaft befinden.
3. Die Vorstandsmitglieder, die beigeordneten Mitglieder und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. An den Beschlussfassungen des Vorstands sind die beigeordneten Mitglieder mit zählender Stimme beteiligt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

#### **§6 Sitzungen des Vorstands:**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie ein beigeordnetes Mitglied anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschlüsse getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden unterschrieben.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### **§7 Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§8 Mitgliedsbeiträge:**

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

#### **§9 Gewinne und Verwaltungsausgaben:**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### **§10 Auflösung des Vereins:**

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Städtische Altersheim in Köln – Riehl, das diese Zuwendung unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen und gesundheitsfördernden Zwecken zu verwenden hat.

Köln, den 4. Dezember 1975

Geändert durch die Mitgliederversammlung in Köln am **22. September 1998**

Geändert durch die Mitgliederversammlung in Köln am **27 März 2001**

Geändert durch die Mitgliederversammlung in Köln am **10. Februar 2004**

Geändert durch die Mitgliederversammlung in Köln am **20. September 2007**

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn Kto-Nr: 150 27 64, Bankleitzahl: 370 501 98

Unterschrift: 1. Vorsitzende  
Julia Beyst

2. Vorsitzende  
Rosemarie Fischer

3. Schatzmeisterin  
Petra Demsar